

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum
Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an
bewaffneten Konflikten**

Der Kampf gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten ist ein wichtiges Anliegen der internationalen Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten spielt dabei eine zentrale Rolle. Deutschland hat sich aktiv an der Verhandlung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten beteiligt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll daher bereits im Jahr 2000 gezeichnet und im Jahr 2004 ratifiziert.

Die Bundesregierung setzt sich sowohl in den Vereinten Nationen als auch im Rahmen der EU sowie bilateral nachdrücklich für eine Verbesserung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten ein, einschließlich der Implementierung des Fakultativprotokolls und seiner möglichst weltweiten Geltung.

So beteiligt sich Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern an der konsequenten Umsetzung der EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom Dezember 2003. Die EU hat im Zuge der Überprüfung dieser Leitlinie im Dezember 2005 Ratsschlussfolgerungen mit weitergehenden Empfehlungen sowie im April 2006 eine Implementierungsstrategie zur Umsetzung dieser Empfehlungen verabschiedet. Deren Umsetzung wird einen Schwerpunkt des deutschen EU-Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2007 bilden. Im Mai 2006 verabschiedeten die EU-Staaten darüber hinaus einen neuen Maßnahmenkatalog zur Einbeziehung des Themas „Schutz von Kindern in Bewaffneten Konflikten“ in ESVP-Operationen.

Im Juli 2006 unterstützte Deutschland – gemeinsam mit den EU-Partnern – eine Erklärung des Vorsitzenden des VN-Sicherheitsrats zum Thema „Kinder in Bewaffneten Konflikten“, der u. a. einen Aufruf an die internationale Staatengemeinschaft enthielt, den Schutz von Kindern in derartigen Konfliktlagen in gemeinsamer Anstrengung deutlich zu verbessern.

Deutschland gehört auch zu denjenigen Staaten, die die im Jahr 1996 erfolgte Einrichtung des Amtes eines VN-Sonderbeauftragten für Kinder und Bewaffnete Konflikte von Anbeginn an politisch und finanziell unterstützt haben.

Auf nationaler Ebene fördert die Bundesregierung Institutionen und Hilfsprogramme zur Demobilisierung und Rehabilitation ehemaliger Kindersoldaten sowie zur Verhütung von Verstößen gegen das Zusatzprotokoll, u. a. über den freiwilligen deutschen Regelbeitrag und über Projektmittel an UNICEF sowie durch Projekte zur Förderung der Menschenrechte. Auch leistet Deutschland mit dem Instrument des Zivilen Friedensdienstes durch eine Anzahl von Friedensfachkräften z. B. im Bereich der Traumaarbeit einen Beitrag zur Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung von Kindersoldaten.

Gemäß Artikel 8 des Fakultativprotokolls hat jeder Vertragsstaat zwei Jahre nach dem Inkrafttreten gegenüber dem Ausschuss für die Rechte des Kindes bei den Vereinten Nationen einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Durchführung der Bestimmungen des Fakultativprotokolls getroffen worden sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Fakultativprotokoll am 13. Januar 2005 in Kraft getreten. Der Bericht gemäß Artikel 8 des Fakultativprotokolls ist also bis zum 13. Januar 2007 abzugeben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie für den Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in ihren Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls ansieht. Unter 18-Jährige werden ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Schutz der unter 18-jährigen Freiwilligen im Rahmen ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist u. a. durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und durch das zwingende Erfordernis der Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses als verlässlichen Nachweis ihres Alters sichergestellt.“

Dies bedeutet, dass Freiwillige unter 18 Jahren außerhalb der militärischen Ausbildung keine Funktionen ausüben dürfen, in denen sie zum Waffengebrauch gezwungen sein könnten. Insbesondere dürfen sie nicht zum Wachdienst mit der Waffe eingesetzt werden. Der Gebrauch der Waffe ist bei Freiwilligen unter 18 Jahren allein auf die Ausbildung zu beschränken und unter strenge Aufsicht zu stellen.

Durch Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 9. September 2004 (Anlage 1) ist diese Anordnung über den Chef des Stabes des Führungsstabes der Streitkräfte in der Bundeswehr bekanntgemacht worden.

In diesem Schreiben wird auch auf die bestehende Anordnung hingewiesen, nach der Freiwillige unter 18 Jahren keinesfalls an Einsätzen der Bundeswehr beteiligt werden dürfen.

Artikel 2

Nach § 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig. Das Wehrpflichtgesetz räumt jedoch jungen Männern mit deutscher Staatsbürgerschaft die Möglichkeit ein, nach Vollendung des 17. Lebensjahrs einen Antrag auf vorzeitige Heranziehung zum Grundwehrdienst zu stellen (§ 5 Abs. 1a). Dazu ist jedoch die Zu-

stimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Berufung 17-jähriger in ein Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit gilt das Gleiche.

Der erste Schritt nach der sogenannten Wehrerfassung ist die Musterung. Mit der Musterung wird darüber entschieden, ob und gegebenenfalls für welche Verwendungen ein Wehrpflichtiger für die Verwendung in den Streitkräften herangezogen werden kann. Die Musterung erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes frühestens ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres; sofern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Antrag auf vorzeitige Heranziehung zum Grundwehrdienst gestellt wird, kann sie bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.

Artikel 3

Da in Deutschland die Heranziehung von Freiwilligen zum Dienst in den Streitkräften ab Vollendung des 17. Lebensjahres grundsätzlich gestattet ist, besteht die Verpflichtung, Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 3 Abs. 3 des Fakultativprotokolls anzuwenden. Dies geschieht in Deutschland wie folgt:

Zu Buchstabe a) und b):

Nach § 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes dürfen die Wehersatzbehörden (die unter anderem mit der Musterung, Heranziehung zum Wehrdienst und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen betrauten Behörden) nur solche Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen, die das 17. Lebensjahr vollendet und mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Durch Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung an alle Wehersatzbehörden ist auf diese Einschränkung hingewiesen worden. Sie ist dort allgemein bekannt. Der Antrag und die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters werden zu den Personalunterlagen genommen.

Zu Buchstabe c):

Wenn die Musterung erfolgt und die Verfügbarkeit für den Wehrdienst festgestellt worden ist, erhalten die minderjährigen Antragsteller von der Wehersatzbehörde ein Merkblatt (Anlage 2), das sie über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufklärt. Insbesondere

werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass der Gebrauch der Waffe allein auf die Ausbildung beschränkt ist und ein Einsatz zu Wachdiensten mit der Waffe nicht in Betracht kommt.

Darüber hinaus erhält jeder Truppenteil, bei dem ein vor Vollendung des 18. Lebensjahres Einberufener verwendet wird, ein spezielles Hinweisschreiben von der Wehrrersatzbehörde mit der Information, dass der Einberufene gemäß dem Fakultativprotokoll nicht zu Einsätzen heranzuziehen ist, bei denen es absehbar zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommen könnte (Anlage 3). Durch entsprechende Befehle ist sichergestellt, dass Minderjährige auf keinen Fall an Kampfhandlungen teilnehmen.

Zu Buchstabe d):

Durch Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung wird sichergestellt, dass der Wehrpflichtige sich bei der Musterung durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen hat. Dadurch wird gewährleistet, dass vor Dienstantritt ein verlässlicher Altersnachweis erbracht wird.

Artikel 4 bis 6

Die in Artikel 4 beschriebene Situation liegt in der Bundesrepublik Deutschland nicht vor.

Da das deutsche Recht den Bestimmungen des Fakultativprotokolls bereits entspricht, beschränkte sich die Umsetzung auf die in der Anlage beigefügten Weisungen, in denen explizit auf das Fakultativprotokoll Bezug genommen wird.

Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet bilateral sowie im Rahmen internationaler Organisationen mit anderen Vertragsstaaten zusammen, um die in Artikel 7 aufgeführten Ziele zu erreichen. Hierbei leistet sie technische und in erheblichem Ausmaß finanzielle Hilfe. So befanden sich Anfang des Jahres 2006 im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern Angola, Burundi, DR Kongo, Liberia, Ruanda und Sierra Leone mehrjährige Projekte mit einer Gesamtausstattung von ca. 83 Millionen Euro in Durchführung, die auf die Reintegration von Ex-Kombattanten, vor allem von Kindersoldaten, ausgerichtet sind. Weitere ca. 1,4 Millionen Euro wurden über Vorhaben des Zivilen Friedens-

dienstes in Uganda, Sierra Leone und der DR Kongo für die Betreuung von Kindersoldaten eingesetzt.

Darüber hinaus profitieren ehemalige Kindersoldaten und andere von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder von den verschiedenen Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, die sich allgemein der Gewalt- und Konfliktprävention widmen.

